

Satzung

des Pferdesportvereins (PSV) „Pferdefreunde Hüllenberg“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Pferdefreunde Hüllenberg“.
Er wird in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Montabaur eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist Neuwied-Feldkirchen.

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland und durch den KRV Rhein-Westerwald Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Rheinland-Nassau und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - 1.1 *die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;*
 - 1.2 *die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;*
 - 1.3 *ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;*
 - 1.4 *die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;*
 - 1.5 *die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;*
 - 1.6 *die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;*
 - 1.7 *die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;*
 - 1.8 *die Förderung des Therapeutischen Reitens;*
 - 1.9 *die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.*
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das etwa vorhandene Vermögen an den Tierschutzverein Neuwied e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder unbescholtene Pferdefreund werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes nach schriftlicher Anmeldung. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Anmeldung und Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Satzung an.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern stehen die gleichen Rechte zu.
2. Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der Beitragspflicht voraus.
3. Alle Mitglieder sind zu den Ämtern des Vereins wahlberechtigt und wählbar.
4. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Geschäftsvermögen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Fälligkeit der Beiträge, das Einzugsverfahren, sowie alle sonstigen, für die Beitrags- und Umlageerhebung notwendigen Vorschriften regelt der Vorstand. Der Vorstand kann in Sonderfällen eine Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit bewilligen.

Jedes Mitglied des Vereins ist an satzungsmäßige Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 5a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 6 Verlust oder Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Aufforderung.
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlung von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Organe des Vereins haben über die vereinsinternen, zu ihrer Kenntnis gelangende, persönlichen und privaten Angelegenheiten der Mitglieder strenges Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.
2. Der Jugendleiter wird von den Jugendmitgliedern unter 21 Jahren gewählt.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 10 Mitgliederversammlung des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden jeweils auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufen. Zu den ordentlichen Obliegenheiten der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Wahlausschusses
6. Wahl des Vorstandes
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Wahl findet alle 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung, Abstimmung

1. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Sie sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zur Post zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Über die Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
6. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
7. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen oder wenn sich die Zahl der Mitglieder auf 4 verringert hat.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Unterstützung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Beirat wählen, dem bis zu zehn Mitgliedern angehören.

2. Die Aufgaben der Beisitzer regelt der Verein intern.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies aus besonderen Gründen beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen des Mitarbeiterkreises.
 - b) Die Bewilligung der Ausgaben.
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind durch einfache Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie können sich in dieser Eigenschaft als Vorstandsmitglieder nicht durch andere Personen vertreten lassen.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die anschließende Wiederwahl ist möglich.
7. Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gemachten Beschlüsse müssen von 2 Vorstandsmitgliedern beurkundet werden.
Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:
Tag, Ort und Beginn der Sitzung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge und der Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.
8. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amte tätig.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann für besondere Zwecke Ausschüsse einberufen.

§ 14 Gewinne

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das etwa vorhandene Vermögen an den Tierschutzverein Neuwied zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen, soweit eine solche nicht freiwillig durch Sondervereinbarung übernommen wurde.

§ 17 Ehrungen

Verdienstvolle Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes in geeigneter Form geehrt werden, z.B. durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Die Satzung wurde erstellt am 17.10.2007.